

# Satzungsänderung:

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein will den Obst- und Gartenbau, die Landespflege und den Umweltschutz zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft fördern. Dies wird u.
  - a. durch die Förderung der Ortsverschönerung, die damit der Verschönerung der Heimat dient, der Naherholung, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur erreicht.
- (2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke", § 52 AO. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. **Er ist weder religiös, noch politisch noch weltanschaulich festgelegt und strebt auch keine Ziele in dieser Richtung an.**
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.** **Mitglieder, die für den Verein tätig werden, können durch eine angemessene Vergütung entschädigt werden.**

**.....** = Streichung  
**.....** = Zusatz